

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/15cd9245-9571-373b-a538-acdb8feda35f>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 35 StPO - Bekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Entscheidungen, die in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden ihr durch Verkündung bekannt gemacht. <sup>2</sup>Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu erteilen.

(2) <sup>1</sup>Andere Entscheidungen werden durch Zustellung bekannt gemacht. <sup>2</sup>Wird durch die Bekanntmachung der Entscheidung keine Frist in Lauf gesetzt, so genügt formlose Mitteilung.

(3) Dem nicht auf freiem Fuß Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

